

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 54-55

Artikel: Der Spruch des Kriegsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pontonnieroffiziere die Güte, uns einiges Nähere über diesen interessanten Bau mitzutheilen; die untere, vom Seidenhof zum Schindgraben gehend, sollte aus reglementarischem Pontonsmaterial gebaut werden; endlich blieb zur Benutzung noch die vorhandene geräumige Fähr, die per Stunde leicht 400 Mann hätte übersetzen können. Die Sicherung eines allfälligen Rückzugs war daher vorhanden, und das um so mehr, als die große Stadt auf ihrer ganzen Länge das rechte Ufer dominirt und mehrere Positionen für Placirung von Geschütz bieten.

Es bleibt uns noch übrig, in Kürze zweier weitergehende Projekte für die Verstärkung der Werke zu gedenken, die einzelne Genieoffiziere entworfen, die aber noch nicht definitiv genehmigt waren; das eine beabsichtigte eine Befestigung des Dorfes Kleinhüningen, um jeden Angriff gegen die Fronte Nr. 2 in der Flanke nehmen zu können, dann einiger Reduten beim neuen Haus und beim Otterbacheinfluß, sowie bei der Schleufe des Teiches zum Schutz der Ueberschwemmungen.

Das andere Projekt wollte die dominirenden Höhen von Ehrschona und dem Hornberg in den Kreis der Bertheidigung ziehen und so dem schweizerischen General eine Flankenstellung durch geschickt angelegte Reduten, die sich gegenseitig unterstützen sollten, vor der Fronte sichern. Da beide Projekte nicht in vollem Maße festgestellt waren, so erwähnen wir dieselben bloß und enthalten uns jeder weiteren Besprechung.

Soviel über Terrain und Werke! Hoffen wir, daß sich unsere Leser ein allgemeines Bild des befestigten Lagers vor Basel aus diesen Skizzen machen können und betrachten wir nun, in wie weit dasselbe den von uns gestellten Forderungen in Nr. 53 d. Bl. entspricht, wobei wir jedoch etwas zur Rechtfertigung unseres vielleicht hie und da zu milden Urtheiles vorausschicken: die Werke wurden im Dezember sehr rasch tracirt und mit großer Schnelligkeit ausgehoben; in jenen Tagen war jeder Spatenstich eine That, es galt so rasch als möglich etwas zu thun und Dank der Energie der Herren Obersten Delaragaz und Locher, Dank ihrem unermüdblichen und intelligenten Stabe, Dank endlich den wackern Sappeurs von Bern und Waadt wurde enorm viel in kürzester Zeit geleistet. Wie es nun aber im Drange der Umstände natürlich ist, war hie und da das erste Trace nicht das glücklichste; es wurde hie und da abgeändert, neues projektirt, vollendetes wieder verbessert, als auf einmal durch die eintretende Vermittlung die kriegerische Thätigkeit gelähmt wurde und ein Stillstand in das Ganze kam. Wir schicken diese Bemerkung voraus, weil Manches, was wir tadeln und vermissen werden, wahrscheinlich bei anderen Constellationen noch vollendet worden wäre; wir machen trotz dieser Ueberzeugung auf das Fehlende aufmerksam, weil sich aus jeder Kritik, selbst aus einer weniger Befähigten, Gutes und Wahres entnehmen läßt.

1. Taktische Stärke der Werke. Im Allge-

meinen entsprechen die Werke dieser Forderung, zwar läßt die Flankirung und Grabenvertheidigung der meisten zu wünschen übrig. Bei einigen ist auch das Desfilement gegen die nächsten Höhen ungenügend. Die weiteren fortifikatorischen Verstärkungsmittel fehlen aus natürlichen Gründen ganz — dennoch kann man ihnen im Allgemeinen das Prädicat, taktisch stark zu sein, nicht absprechen.

2. Sicherung der Besetzung gegen anhaltendes Geschüßfeuer. In dieser Beziehung ist zu wenig geschehen; wir betrachten dies als einen Hauptmangel der Werke, der bei künftigen Anlagen von Anfang an vermieden werden sollte; unser Geniecorps hat hier eine würdige Aufgabe, im Frieden die Mittel aufzusuchen, die am leichtesten zum Zweck führen.

3. Genügende Geschüßdotirung. Dieselbe ließ viel zu wünschen übrig. Die Schweiz muß ernstlich darauf bedacht sein, nicht allein ihr Positionsgeschüß zu vermehren, sondern namentlich mehr Einheit in dasselbe zu bringen; die Kaliber sind zu verschieden, denn man hat den Kantonen gestattet, ihre älteren Geschüße zu stellen, statt neue nach eidg. Vorschrift zu gießen; da finden wir eine Unzahl von Kaliber-Nüancen, die im Kampfe nur zu leicht Verwirrung und noch Unheilvolleres zu Tage fördern könnten. Soll Basel als befestigter Punkt fernerhin gelten, so muß ein eigenes Arsenal für diesen Platz geschaffen werden.

4. Genügender Zwischenraum der Werke. In dieser Beziehung genügt das Trace, weniger dagegen in Betreff der

5. Einfachheit der Gesamtanlage. Diese Forderung ist nicht erfüllt worden; wir glauben, man hätte sich mit weniger aber stärkeren Werken begnügen können. Wären alle Werke ausgeführt worden, so hätten wir ohne die zweite Linie über 30 gehabt, was offenbar zu viel ist. Die Werke hätten unverhältnismäßig viel Truppen als Besatzung in Anspruch genommen; die Reserven wären geschwächt, ebenso die einheitliche Führung erschwert worden; der Ueberfluß an Werken hätte mit einem Wort zu viel Friction in der Maschine erzeugt. In dieser Beziehung möchten wir unseren Genieoffizieren das Studium der Befestigungen von Warschau 1831 anempfehlen; dort werden sie schlagend nachgewiesen sehen, wohin der Mangel an Einfachheit in der Gesamtanlage führt.

6. Rückwärtige Reduits. An diesen fehlte es nicht; die zweite Linie, sowie namentlich die sturmfrei gemachte kleine Stadt, konnten dieser Forderung vollkommen entsprechen.

Soviel darüber. Untersuchen wir nun noch, ob es wünschenswerth wäre, die Werke vor Basel beizubehalten oder nicht und was in diesem Falle noch geschehen müßte.

(Schluß folgt.)

Der Spruch des Kriegsgerichtes

in Zürich am 24. Juli veranlaßt uns in wenigen Worten auf den fraglichen Prozeß zurückzukommen,

indem wir der Relation der Eidg. Zeitung folgen; wir bedauern es thun zu müssen, da wir wahrlich die ersten sind, die von ganzem Herzen jenen Skandal beklagen, allein es handelt sich hier um mehr, es handelt sich, evident nachzuweisen, wie wahr wir sprachen, als wir im Jahr 1852 in diesen Blättern riefen: „Für was brauchen wir Geschworene-Gerichte in der Armee! wir haben ja Alle dem Vaterland und den Kriegsgesetzen geschworen!“ Unsere Ueberzeugung steht heute noch fest, daß die Einrichtung einer Jury in der Armee eine durchaus verfehlte ist, daß sie weder die Schnelligkeit der Justiz vermehrt noch die striete und notwendige Handhabung der Kriegsgesetze gewährleistet. Als Beleg dazu diene nachfolgende Relation:

„Am 21. Juli wurden die Tumultuanten des Zielschießens vom 11. Mai in Gluntern beurtheilt. Der Angeklagten waren 21. Aus den Aussagen von Offizieren und Soldaten wurde klar, daß es arg zuzuging auf der Schießstätte. So zu sagen alle Angehörigen der Bataillone Nr. 3 und 29 widersetzten sich dem Befehle, die Tornister auszupacken. Ein Wachtmeister trat dem befehlenden Offiziere mit den Händen im Sacke und der Zigarre im Mund entgegen. Als endlich einer der Ungehorsamsten abgeführt wurde, rotteten sich mehrere zusammen und es ertönte der Ruf: laßt ihn nicht abführen, wir sind ja einig. Die Unteroffiziere sahen Allem ganz ruhig zu und zögerten auch mit dem Auspacken. Mit Zureden und Androhen setzten übrigens die Offiziere den Befehl zuletzt durch aber Alle erklärten, es sei auf dem Punkte gestanden, und es hätte nur des geringsten Mißgriffes von ihrer Seite bedurft, so wäre Alles auseinander gefallen: ein solches Benehmen haben sie noch nie erlebt, und wenn dasselbe ungeahndet bleibe, so wäre es schwer, noch Offizier zu sein. Die Angeklagten sind bis auf zwei gut beleumdet. Im Uebrigen machte ihr Benehmen keinen günstigen Eindruck; keiner nahm die Sache militärisch ehrlich und offen auf sich, sondern alle suchten zu verwischen und auf Andre abzuschieben. Die Verteidigung von vier Anwälten, die zum Glück jeden Augenblick verrieth, daß diese keine Militärdienste leisten, stand ganz auf dem bodenlosen Standpunkte der „Bürkli-Zeitung“. Da sprach man von „Kamaschendienst“, „Conjonnade“, nannte den Militärdienst eine Plage, die man nicht unnötig vermehren müsse, man bezeichnete die Verweisung vor Kriegsgericht als eine Ungerechtigkeit und Grausamkeit (das Präsidium rügte diesen Ausdruck ernst als unzulässig); man renomirte mit den Soldaten der „Republik“ und scheute sich nicht, den letzten Feldzug als einen Freibrief für alle spätern Zügellosigkeit auszusprechen. Der Auditor, Herr Fürsprech Meier, stellte in ernster und schneidender Rede gegenüber diesen verwerflichen und cynischen Theorien, die ein Theil des Publikums nur zu begierig einsog, die wahren Begriffe von Disziplin, Republik und Subordination wieder her und schloß damit, daß die Disziplin die Hauptstütze auch für das republikanische Militär, daß mit Rühmen und Laut-

thun nichts ausgerichtet sei und daß die auf öffentlichem Schießplatz verübte Indisziplin auch öffentlich und streng Allen zum Exempel bestraft werden müsse.

Der Präsident resümirte vollkommen objektiv.

Die Verhandlungen dauerten von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.

Nach zweistündiger Berathung brachten die Geschwornen den Wahrspruch, die 8 Unteroffiziere und 8 Korporale und 1 Soldat seien gar keines Vergehens schuldig, 1 Wachtmeister und 1 Soldat der Insubordination und Dienstverletzung, 2 Soldaten der Meuterei schuldig. Der Auditor beantragte hierauf gegen die 4 Schuldigerklärten eine Gefängnißstrafe von 7, 6, 4 und 3 Monaten und Ueberweisung der Freigesprochenen an die Militärdirektion zu disziplinarischer Bestrafung.

Der Gerichtshof (Präsident Oberrichter v. Drelli, Hauptmann Spiller und Hauptmann Bucher) genehmigte den Antrag im ganzen Umfang. Der Wachtmeister wird auch seines Amtes entsetzt.

Ein Theil des Publikums klatschte dem Wahrspruch Beifall zu, und Herr Profurator Bertschinger, als bekannter Demokrat, berief sich bereits mit Stolz auf diese „öffentliche Meinung“. Auch die Bürkli-Zeitung wird triumphiren. Wir beneiden sie nicht um diesen traurigen Triumph: der Wahrspruch ist uns und vielen Andern rein unerklärlich, wir halten ihn rechtlich, logisch und militärisch für unrichtig. Die Angeklagten und ihre Verteidiger hatten selbst bekannt, daß sie dem Befehl nicht gehorcht! und doch wurde diese Frage vernieint!

Wen stößt es nicht, daß nur 4 eine Sache ausbaden sollen, welche mehr oder weniger Alle verschuldet haben? Und die militärischen Folgen dieses Spruches! Es handelt sich natürlich nicht um Personen, sondern wir haben das bittere Gefühl, daß mit dieser schwerlich genug überlegten Preisgebung der Militärdirektion und der Offiziere unserer Wehrwesen einen schweren Schlag erlitten hat, den es wahrlich ohnehin nicht nöthig hatte. Die Folgen werden sich bald und lange zeigen. Eine Armee, bei der man nicht mehr den Ernst und den Muth zu strafen hat, ist sicher in Verfall: daran ändert alles Firnissen nichts. Auch das Institut der Geschwornen hat sich für das Militär entscheiden nicht bewährt.“

Wir billigen vollkommen die Entrüstung des wackeren Redaktors der Eidg. Zeitung, eines Blattes, das stets mit voller Wärme für die Interessen unseres Wehrwesens einsteht; wir freuen uns aber im gleichen Blatt zu lesen, daß die Sache denn doch nicht so mit dem Flederwisch abgeht; wir finden in Nr. 208 des gleichen Blattes folgende Mittheilung:

„Nachdem die Unteroffiziere und Korporale, welche wegen grober Insubordination resp. Dienstverletzung bei Anlaß der am 11. Mai lauf. Jahres in Gluntern stattgehabten Zielschießübung und Inspektion dem Kantonal-Kriegsgerichte überwiesen worden, in Folge Wahrspruches der Geschwornen

von demselben nicht bestraft werden konnten, wie-wohl sie als höchst strafbar erscheinen; daher auch das Gericht sich veranlaßt fand, dieselben zur Be- strafung auf disziplinarischem Wege, gemäß Arti- kel 394 des Bundesgesetzes über die Strafrechts- pflege für die eidg. Truppen, der Kantonal-Mili- tärbehörde zu überweisen,

wird von dem Direktor des Militärs,
in Betracht:

a. daß bei fraglichem Anlaß die Unteroffiziere, Korporale und übrige Mannschaft, zur Inspek- tion und Habersackvisite, bei jeder Abtheilung auf ein Glied kompagnie- und hinwiederum gradweise vom rechten gegen den linken Flü- gel aufgestellt waren, so daß z. B. die sämt- lichen Unteroffiziere der zweiten Kompagnie unmittelbar links neben den Soldaten der er- sten Kompagnie standen, folglich eine förm- liche Eintheilung der Graduirten bei Peloton und Zügen, welche ein direktes Einschreiten von Seite derselben gegen die ungehorsamen Soldaten eher möglich gemacht hätte, nicht bestanden hat;

b. daß sämtliche Unteroffiziere und Korporale, welche zur Verantwortung gezogen worden, nicht nur durch ihr Zaudern in Vollziehung der gegebenen Befehle sich höchst strafbar ge- macht, sondern auch durch das gegebene üble Beispiel, indem sie die Soldaten mißleiteten, ihre Offiziere dadurch beleidigt, und den gu- ten Ruf des ganzen zürcherischen Kontingen- tes gefährdet haben;

c. daß es Pflicht und Schuldigkeit jedes Gra- duirten ist, nicht allein mit gutem Beispiel voranzugehen, sondern nach besten Kräften das Seinige zur Handhabung der Ordnung beizu- tragen, die Uebergesetzten zu unterstützen, den- selben treu zur Seite zu stehen, wie solches schon in der Stellung aller Graduirten selbst liegt; namentlich aber die Unteroffiziere, wel- che in dienstlicher Beziehung die Stufenleiter von dem Soldaten zu den Offizieren bilden, und ihrer Stellung zu den erstern wegen, die Mittel sind, durch welche auf die Masse der Soldaten gewirkt wird, als ein Muster und als ein Vorbild sich auszeichnen sollen;

d. daß einzig bei dem Feldweibel Schätti dieses Pflichtgefühl unmittelbar nach ausgebrochenem Ungehorsam erwachte, so daß derselbe nunmehr dem erlassenen Befehl nicht nur willig Folge leistete, sondern zum Gehorsam ermahnte, da- her er sich vortheilhaft von den Andern unter- schied, und geeignete Berücksichtigung verdient,
v e r f ü g t :

1. Feldweibel Kaspar Schätti wird mit 4 Tagen ge- wöhnlichen, alle übrigen Unteroffiziere werden mit 14 Tagen strengem, alle Korporale mit 8 Tagen strengem Arrest bestraft.

Dagegen wird für diesmal der Verlust des Grades nicht ausgesprochen, in der Voraus- setzung, daß sämtliche theilhaftige Unteroffiziere und Korporale sich bestreben werden, dieser Ver-

günstigung im Strafmaß sich im Verfolge werth zu zeigen.

2. Wird das Infanteriekommando, unter Zustellung des Verzeichnisses mehrbezeichneter Unteroffiziere und Korporale, mit der Vollziehung der verhäng- ten Strafe beauftragt.

Zürich den 28. Juli 1857.

Der Direktor des Militärs:

Ed. Ziegler, Oberst.

Hoffen wir, daß unsere obersten Behörden aus diesem Vorfall die ernste Lehre abnehmen, wie we- nig praktisch die sogenannte Jury in Militärsachen ist. Man untergräbt die Disziplin niemals unge- straft. Caveant Consules, no quid detrimenti res- publica capiat!

Schweiz.

Lhun. (Gorr.) Die eidg. Centralschule ist mit dem 2. Aug. eröffnet worden. Das Oberkommando führt Hr. eidg. Oberst Fischer v. Reinach, Oberinspektor der Artillerie; Generaladjutant ist Hr. Oberstl. S. Bachofen von Basel; als Oberinstruktoren fungiren, für die ganze Schule: Hr. eidg. Oberst Schwarz von Aarau; für das Genie: Hr. Stabsma- jor Gautier von Genf; für die Artillerie: Hr. Oberstl. Weheli; für die Cavallerie: Hr. Stabsmajor Quinlet von Waadt; für die Schützen: Hr. Stabsmajor Wyhler von Aarau; für die Infanterie: deutsche Abtheilung, Hr. Command. Wieland von Basel, französische, Hr. Oberstl. Vorgeaud von Waadt. In die Schule sind berufen: eine Anzahl von Offizieren der eidg. Stäbe, unter welchen die H. eidg. Obersten Marriotti und Salis von Jenins als Brigadiers, eine ziemliche Anzahl Artillerieoffiziere, 2 Geniekompagnien, 2 Komp. Cavallerie, 2 Komp. Scharfschützen, 4 Infanteriebataillone (3 deutsche, 1 franz. — Zürich, St. Gallen, Graubünden, Neuenburg) und endlich die Aspiranten 2. Klasse des Genies und der Ar- tillerie; die zu den Manövers nöthigen Batterien werden die seit dem 26. Juli bis 5. Sept. in Lhun befindlichen Artille- rierekruten bemannen. Da die Bataillone in einer Stärke von circa 400 Mann, die Spezialwaffen komplet einrückten, so wird die Schule in ihrem höchsten Bestand, zwischen dem 23. Aug. bis 5. Sept. circa 2200 Mann zählen. Das Wetter ist herrlich, wenn auch etwas heiß und verspricht die Uebungen der Schule bestens zu begünstigen.

Feuilleton.

Karl der XII. König von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

„Das Neue hat oft nur das Verdienst der Neu- heit, das wahrhaft Große, daß es über die Zeit erhaben ist.“

Mit Vergnügen verweilt der Freund der Ge- schichte auf dieser Periode im Leben des schwedi- schen Helden, die — im gedrängten Zusammenhange vorgetragen — nur sparsam deutsche Bearbeitung gefunden hat. Sie stellt uns ein ewig denkwürdi- ges Beispiel von Tapferkeit, Kühnheit und Aus- dauer in einem einmal unternommenen Plane auf, und liefert den schlagenden Beweis, daß das Glück oft demjenigen am meisten seine Launen fühlen läßt, den es vorher als Günstling mit seinen Gä- ben verschwenderisch überschüttete.